



Anerkennung des Trägers "Förderverein und Freundeskreis der Eichendorff-Realschule Reutlingen e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der „Förderverein und Freundeskreis der Eichendorff-Realschule Reutlingen e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der „Förderverein und Freundeskreis der Eichendorff-Realschule Reutlingen e. V.“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat am 09.05.2011 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII, danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

2. Angaben zum Verein

Der „Förderverein und Freundeskreis der Eichendorff-Realschule Reutlingen e. V.“ wurde im Jahr 1996 gegründet. Es erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts. Die Ziele des Vereins gehen aus der Satzung hervor (Anlage 2).

Der Verein hat derzeit 190 Mitglieder.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe

Die Leistungen des Trägers „Förderverein und Freundeskreis der Eichendorff-Realschule Reutlingen e. V.“ sind im Sozialgesetzbuch VIII dem Bereich „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“, speziell § 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit, zuzuordnen (Anlage 3).

Der Verein gibt in seiner Satzung als Vereinszweck Folgendes an:

- Der Verein pflegt die Verbindung der Eltern, Lehrkräfte und Schüler/-innen, Ehemaligen und Freunde der Eichendorff-Realschule Reutlingen.
- Der Verein unterstützt die Förderung der Bildung und Erziehung aller Schüler/-innen in der Zusammenarbeit mit Schule und Elternhaus.

Seit dem Schuljahr 2008/2009 wird durch den „Förderverein und Freundeskreis der Eichendorff-Realschule Reutlingen e. V.“ Schulsozialarbeit angeboten. Der Landkreis Reutlingen bezuschusst deren Tätigkeit.

Die Stadt Reutlingen ist über den Antrag des Vereins auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe informiert und befürwortet diesen.

4. Fachlichkeit

Im Vorstand des Trägers „Förderverein und Freundeskreis der Eichendorff-Realschule Reutlingen e. V.“ sind keine Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Verein gewährleistet jedoch durch die Anstellung von Fachkräften für die Schulsozialarbeit die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe.

Der Verein ist über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII informiert und hat die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages mit dem Kreisjugendamt abgeschlossen.

5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.